

Grundlegende Erläuterung, alphabetisch geordnet nach Schlagworten

Aufstelldauer

Bei Geldspielgeräten, die eine Zulassung gemäß der ab 1.1.2006 geltenden Spielverordnung erhalten haben, ist der Aufstellzeitraum auf zunächst zwei Jahre begrenzt (Erstaufstelldauer). Solche Spielgeräte sind an der mit der Ziffer 2 beginnenden Zulassungsnummer erkennbar. Die Erstaufstelldauer ist auf dem Zulassungszeichen am Geldspielgerät eingetragen und im Zulassungsbeleg vermerkt.

Lässt der Geräteaufsteller dieses Spielgerät gemäß § 7 SpielV durch eine vereidigten Sachverständigen oder eine zugelassene Stelle überprüfen und wird bei der Überprüfung die Übereinstimmung mit dem Baumuster festgestellt, bescheinigt dies der Sachverständige oder die zugelassene Stelle mit einer Bescheinigung und einer Prüfplakette. Diese berechtigen den Aufsteller, das Gerät weitere zwei Jahre zu betreiben. Die Prüfplakette wird zusätzlich zum Zulassungszeichen am dafür vorgesehenen Platz am Gerät angebracht.

Für Geldspielgeräte, deren Bauart nach der vor 2006 geltenden Spielverordnung zugelassen worden sind, ist der Aufstellzeitraum auf dem Zulassungszeichen am Geldspielgerät eingetragen und nicht verlängerbar. Solche Geldspielgeräte sind an Bauartnummern erkennbar, die mit der Ziffer 1 beginnen.

Bauart

Die PTB erteilt die Zulassung nicht für ein Einzelgerät, sondern für eine Bauart eines Spielgerätes. Die Bauart wird repräsentiert durch das Baumuster und die dazugehörigen Unterlagen.

Bauart mit mehreren Spielstellen

Bezüglich der Aufstellung ist jede Spielstelle [siehe Urteil des BVerwG vom 5.3.1968 I C 21/67 - (OVG Berlin)] als ein Gerät zu betrachten. Falls im jeweiligen Bundesland die Spielverwaltungsvorschrift (SpielVwV) zur Anwendung kommt, kann Entsprechendes unter 1.3.1.2 c) nachgelesen werden.

Einsatz

Einsatz ist Geld, das der Spieler zum Erwerb von Spielzeit mit Gewinnchancen dem Gerät übergibt. Die Höhe der erlaubten Einsätze mit Bezug auf die Zeit ist im § 13 der Spielverordnung geregelt.

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung regelt in den §§ 33c ff. grundsätzliche Fragen und Zuständigkeiten zu gewerblich genutzten Spielgeräten. Sie ist der Spielverordnung übergeordnet. Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes findet man unter www.gesetze-im-internet.de.

Gewinn

Gewinn ist Geld, das der Spieler im Verlaufe des Spielens vom Gerät erhält. Die Gewinn-
grenzen mit Bezug auf die Zeit sind im § 13 der Spielverordnung geregelt.

Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit im Kontext der Spielverordnung ist eine Zuwiderhandlung zu beste-
henden Vorschriften in Ausübung des stehenden Gewerbes. Eine Aufstellung von möglichen
Zuwiderhandlungen befindet sich in § 19 der Spielverordnung.

Rechtliche Grundlagen

Die grundsätzlichen Bestimmungen zu gewerblich betriebenen Spielgeräten befinden sich in
der Gewerbeordnung. Die Spielverordnung regelt Weiteres für Spielgeräte gemäß § 33c
Gewerbeordnung (Spielgeräte mit überwiegend zufälligem Spielausgang), die Verordnung
über Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Spielgeräte gemäß § 33d der Gewerbeordnung
(Andere Spiele). Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes finden Sie unter
www.gesetze-im-internet.de.

Spielgerät

Im Kontext des § 33c der Gewerbeordnung handelt es sich um gewerblich genutzte Spielge-
räte, *„die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet
sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten“*. Im Allgemeinen handelt es sich um
zufallsgesteuerte Spielgeräte. Die gewerbliche Nutzung eines Spielgerätes ist nur erlaubt,
wenn dessen Bauart von der PTB zugelassen und für das Gerät ein Zulassungsbeleg aus-
gestellt worden ist.

Spielverordnung

Die Spielverordnung regelt auf der Grundlage der Gewerbeordnung spezielle Fragen zur
Zulassung und Aufstellung von Spielgeräten gemäß § 33c der Gewerbeordnung. Die aktuelle
Fassung ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr.6 (Neufassung der Spielverord-
nung) veröffentlicht. Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes findet man unter
www.gesetze-im-internet.de.

Technische Richtlinie

Zur Sicherung der Prüfbarkeit und der Durchführung der Bauartprüfung hat die PTB gemäß §
13 Abs. 2 der Spielverordnung Technische Richtlinien herausgegeben. Diese spezifizieren
Anforderungen an die Bauart des Spielgerätes, die Durchführung der Bauartprüfung und das
Zulassungsverfahren. Auf der Seite „Technische Richtlinien“ ist die jeweils geltende Techni-
sche Richtlinie für Geldspielgeräte veröffentlicht.

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden vom Bundeskriminalamt (www.bka.de) auf der Grundlage der *Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung* erteilt. Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

Verlust

Der Verlust ist die Geldmenge, die sich aus der Differenz von Einsätzen und Gewinnen berechnet. Die Verlustgrenzen sind im § 13 der Spielverordnung geregelt.